

**Entgeltordnung  
der Stadt Elsterwerda  
für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen  
an der Friedrich-Starke-Grundschule Elsterwerda**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 22.05.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten in der Friedrich-Starke-Grundschule, Mittelstraße 18 in Elsterwerda werden Entgelte erhoben für:

- a) Unterrichtsräume
- b) Fachunterrichtsräume
- c) Aula
- d) Turnhalle.

**§ 2 Geltungsbereich**

(1) Nutzer der Friedrich-Starke-Grundschule können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein. Ausgeschlossen sind Nutzungen durch politische Parteien, deren Unterorganisationen und von Organisationen, Vereinen und Verbänden, die einen politischen Zweck verfolgen bzw. einen solchen nach außen vertreten. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht. Schulische Raumnutzungen haben generell den Vorrang vor anderen Nutzungen. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsarten der möglichen Nutzer ist eine Differenzierung bezüglich der zu entrichtenden Nutzungsentgelte erforderlich, welche in Abs. 2 und 3 erläutert werden.

(2) Der § 3 Abs. 1 ist bei der Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, die ihren Sitz in Elsterwerda haben, anzuwenden, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt. Im Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

(3) Der § 3 Abs. 2 gilt für alle übrigen Nutzer.

(4) Die Nutzung der Räumlichkeiten für öffentliche Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

### **§ 3 Entgelte**

(1) Nutzer gemäß § 3 Abs. 2

Unterrichtsraum: 18,00 €/1. Std. - jede weitere Std.: 4,00 €

Fachunterrichtsraum: 19,00 €/1. Std. - jede weitere Std.: 5,00 €

Aula: 35,00 €/1. Std. - jede weitere Std.: 7,00 €

Turnhalle: 19,00 €/1. Std. - jede weitere Std.: 6,00 €

(2) Nutzer gemäß § 3 Abs. 3

Unterrichtsraum: 27,00 €/1. Std. - jede weitere Std.: 4,00 €

Fachunterrichtsraum: 29,00 €/1. Std. - jede weitere Std.: 5,00 €

Aula: 70,00 €/1. Std. - jede weitere Std.: 7,00 €

Turnhalle: 29,00 €/1. Std. - jede weitere Std.: 6,00 €

(3) Bei der Nutzung der Turnhalle durch einen gemeinnützigen Verein nach § 2 Abs. 2 wird das zu zahlende Gesamtentgelt um den prozentualen Anteil an Kindern und Jugendlichen bis zu 21 Jahren zur Vereinsmitgliederzahl gekürzt. Dieser Kürzungsbetrag wird auf 50 % des Gesamtentgeltes begrenzt. Der Anteil an Kindern und Jugendlichen ist mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Entgeltsatz in Höhe von 120 v.H. der Entgelte aus § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zugrunde gelegt.

(5) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Elsterwerda einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

#### **§ 4 Entgeltpflichtige**

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte Räumlichkeiten eine Nutzungszeit vereinbart hat. Im Falle von Beschädigungen der Räumlichkeiten, von Einrichtungsgegenständen oder anderen, zum Objekt gehörenden Gegenständen, haftet der Nutzungsvertragsinhaber vollumfänglich. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die durch andere, von ihm geduldete Nutzer verursachen, unabhängig vom Verschuldungsgrad.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in einer der unter § 1 genannten Räumlichkeiten.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Im Übrigen entsteht die Fälligkeit zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt werden.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Elsterwerda für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen am Grundschulzentrum Elsterwerda-Biehla vom 29.09.2005 außer Kraft.

Elsterwerda, den 22.05.2014

Dieter Herrchen  
*Bürgermeister*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung der am 22.05.2014 beschlossenen „Entgeltordnung der Stadt Elsterwerda für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen an der Friedrich-Starke-Grundschule Elsterwerda“ in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 22.05.2014

Dieter Herrchen  
*Bürgermeister*

### **Hinweis auf § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 S. 2 KomVerfG**

Ist die vorstehende Entgeltordnung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Entgeltordnung gegenüber der Stadt Elsterwerda unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Dieter Herrchen  
*Bürgermeister*